



**Zuständige Stelle für
Berufsbildung**

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

Hilfe für das Ausfüllen und Einreichen von Vertragsunterlagen

Folgende Unterlagen sind rechtzeitig vor Ausbildungsbeginn bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion einzureichen:

- ausgefüllter Berufsausbildungsvertrag
- Antrag auf Eintragung
- ausgefüllter individueller Ausbildungsplan
- ggf. ärztliche Bescheinigung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz (Erstuntersuchung; nur für nicht volljährige Auszubildende)
- Ausbildungszeitverkürzung: Kopien der die Verkürzung begründenden Dokumente (Schulzeugnisse etc.)
- ggf. Bestätigung durch die Agentur für Arbeit, dass eine Ausbildung nach § 66 Berufsbildungsgesetz erfolgen kann (für die Berufsausbildung zum/zur Fachpraktiker/in Hauswirtschaft)

Die Anmeldung zum Besuch der Berufsbildenden Schule (BBS) ist unmittelbar an die BBS zu senden.

Hinweise zum Urlaubsanspruch:

Für Jugendliche ist der Urlaub im Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) geregelt. Der Urlaubsanspruch wird nach dem Lebensalter gestaffelt. Er beträgt jährlich

- mindestens 30 Werktage (25 Arbeitstage), wenn die/der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist,
- mindestens 27 Werktage (23 Arbeitstage), wenn die/der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,
- mindestens 25 Werktage (21 Arbeitstage), wenn die/der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist.

Der gesetzliche Mindesturlaub für volljährige Auszubildende beträgt nach Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) 24 Werktage (20 Arbeitstage).

Sofern der Ausbildungsbetrieb eine tarifliche Regelung zugrunde legt, ist diese anzuwenden.

Endet ein Ausbildungsverhältnis nach dem 30. Juni des laufenden Jahres, dann hat die/der Auszubildende dennoch Anspruch auf mindestens den vollen gesetzlichen Urlaubsanspruch nach JArbSchG bzw. BUrlG.

Anders ist die Rechtslage, wenn die/der Auszubildende bis (einschließlich) 30. Juni ausscheidet. In diesem Fall besteht der Urlaubsanspruch nur gekürzt.